

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 18 (1971)
Heft: 9

Artikel: Unberechenbares Weltgeschehen : Notwendigkeit einer
Gesamtstrategie : auch heute dürfen wir die gefahrenvolle Wirklichkeit
nicht übersehen

Autor: Wildbolz, Hans E.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-365731>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Notwendigkeit einer Gesamtstrategie

Auch heute dürfen wir die gefährvolle Wirklichkeit nicht übersehen

Von Oberstdivisionär Hans E. Wildbolz

spk. «Strategie» ist kein auf die militärischen Auseinandersetzungen beschränkter Begriff mehr. Vom Kleinstaat aus verstehen wir darunter den umfassend konzipierten Einsatz aller Kräfte der Nation zur Verwirklichung der politischen Ziele des Staates gegenüber einer zum Machtgebrauch bereiten Umwelt. Auszugehen ist dabei von der *Gefährdung*, für deren Beurteilung nicht Spekulationen um die Wahrscheinlichkeit der Gewaltanwendung entscheidend sein können, sondern ihre sich auf Grund der tatsächlichen Kräfteverhältnisse im europäischen Raum ergebenden *Möglichkeiten*. Das Kriegspotential von Ost und West ist heute grösser denn je, wobei sich eine zunehmende Ueberlegenheit des Warschauer Pakts gegenüber den Nato-Streitkräften in allen wesentlichen Bereichen der Rüstung abzeichnet. Das schiefe Kräfteverhältnis verleiht dem Ostblock nicht nur eine stärkere Offensivkraft, sondern erhöht auch die Versuchung zur Erpressung mit Gewaltandrohung.

Realistische Erkenntnis

Neben die kalkulatorische Ermittlung des Kriegspotentials der für Krieg und Frieden massgebenden Grossmächte und ihres gegenseitigen Kräfteverhältnisses drängt sich das Zugeständnis, dass das Weltgeschehen unberechenbar und wandelbar ist. Es wäre ein Irrtum, die Abschätzung der Gefährdung allein auf Grund der momentanen militärpolitischen Lage vorzunehmen. Der politische Umsturz in einem Nachbarland, die kaum absehbaren Folgen eines weiteren Ausbruchsversuchs aus einem Machtblock, wichtige Veränderungen im militärischen Kräfteverhältnis und andere nicht voraussehbare Ereignisse können das heutige Bild geringer direkter Gefährdung des Friedens in Europa und damit auch unseres Landes in kurzer Zeit ändern. Niemand kann mit Sicherheit ausschliessen, dass wir nicht eines Tages, selbst aus scheinbar tiefstem Frieden, in ein Spannungsfeld geraten können. Wir dürfen den Stimmen, die diese realistische Erkenntnis nicht wahrhaben wollen, keinen Glauben schenken. Der Nachweis möglicher Bedrohung hat nichts mit «Kriegshysterie», «Säbelgerassel» und «Militarismus» zu tun. Bei allem Verständnis für Idealvorstellungen von einer Welt ohne Verbrechen und Krieg sowie vom ewigen Frieden, für den wir alle Kräfte einsetzen müssen, dürfen wir die heute leider noch gefährvolle Wirklichkeit nicht übersehen.

Frieden in Unabhängigkeit

Die Strategie der Schweiz dient dem Zweck, unserer Nation den Frieden in

Unabhängigkeit zu wahren, ihr die demokratische, föderalistische und freiheitliche Staatsstruktur zu erhalten sowie den dafür notwendigen Lebensraum und die Existenzgrundlagen unseres Volkes zu schützen. Unsere *Neutralität* schliesst nach dem Haager Abkommen von 1907 zudem die völkerrechtliche Verpflichtung ein, alles in unserer Macht Stehende zu ihrer Wahrung vorzukehren. Sie ist nur lebensfähig als bewaffnete Neutralität, die keinem von einer «Igelmentalität» getragenen Selbstzweck dient, sondern den gemeinsamen Interessen einer gespaltenen Staatengemeinschaft, die mit Sicherheit damit rechnen können, dass wir im Hinblick auf einen Konflikt und im Falle eines solchen keiner militärischen Vorteile einräumen. Wir sind verpflichtet, mit allen zumutbaren Mitteln die Unabhängigkeit und Integrität des Landes zu gewährleisten und dieses allen kriegführenden Staaten als Stätte der Vermittlung wie auch humanitärer Hilfe zu erhalten.

Erhaltung der Selbstbestimmung

Nicht die Verteidigung der «Scholle» ist Endzweck unseres strategischen Konzepts, sondern die Erhaltung der Selbstbestimmung unserer — im Unterschied zu totalitären Staatsformen — durchaus wandlungsfähigen Demokratie, ihres dafür erforderlichen Lebensraums und der der Staatengemeinschaft dienenden Neutralität. Wir haben es in der Hand, die dem Volkswillen entsprechende Verteidigungswürdigkeit dieser Werte zu wahren und wenn nötig zu verbessern. Und diese Freiheit sollten und wollen wir behaupten. Diesem Ziel dienen unsere Landesverteidigungsmassnahmen, die dem Ausbau der Gesellschafts- und Staatsordnung auf demokratischem Weg in keiner Weise hinderlich sind, sondern vielmehr zur Sicherstellung der Voraussetzungen dafür — Frieden und Selbstbestimmung — beitragen. Die Neutralität bringt es mit sich, die Verteidigungsvorbereitungen auf uns selbst gestellt, ohne Unterstützung durch das Ausland und ohne Bindung an eine fremde Macht, vorzukehren. Unsere völkerrechtlichen Verpflichtungen zur allseitigen Abwehrbereitschaft fallen erst im Falle eines direkten Angriffs auf unser Land dahin. Da wir mit keiner Hilfeleistung von aussen rechnen können, ist unsere Verteidigungspolitik auf ein möglichst autarkes Durchhalten während einer bestimmten, wenn auch nicht unbegrenzten Kriegsdauer ausgerichtet.

Verpflichtungen aus der geographischen Lage

Ein weiteres, für die Strategie der Schweiz massgebendes Element ergibt

sich aus der geographischen Lage, welche unser Land zu einem operativ bedeutsamen Raum aufwertet, der für unsere Nachbarn und jede in Europa kriegführende Macht wichtig werden kann. Mit Oesterreich zusammen bildet unser Alpenland einen Korridor zwischen dem östlichen und westlichen Europa, der von keiner Seite her zur Achillesferse werden darf. Auch die Alpenübergänge Nord—Süd, die im Zuge der kriegstechnischen Entwicklung gegenüber früheren Zeiten wohl an Bedeutung eingebüsst haben, sind im Falle eines europäischen Konfliktes keineswegs belanglos. Die militärgeographische Lage unseres neutralen Staates verpflichtet uns daher, namentlich unseren Nachbarn gegenüber, zu Selbstschutzmassnahmen, deren Ausbleiben zu einer wesentlichen Benachteiligung dieser Länder führen könnte. Der Verzicht auf eine glaubwürdige und wirksame Abwehr würde ein Vakuum schaffen, das die Gefahr der Besetzung oder des Durchmarsches und damit der Begegnung fremder Mächte auf unserem Boden beträchtlich erhöht. Solange nicht ein Gewaltsverzicht auf internationaler Ebene sichergestellt werden kann, trägt die Landesverteidigung mehr zur Friedenswahrung bei als ein einseitiger Abbau, dessen «erzieherische Wirkung des guten Beispiels» einem Kleinstaat, der nicht im geringsten zur Gefährdung des Weltfriedens Anlass gibt, versagt bleibt und daher zur Illusion wird.

Notwendige Schlagkraft

Die Stellung des Kleinstaates führt zu einer Beschränkung auf eine von jeglichen Machtansprüchen freie Defensive. Sie erhöht die Sicherheit des Friedens durch Verzicht und auf Provokation, Aggression und Präventivoperationen. Diese strategische Maxime will nicht heissen, dass wir den uns aufgezwungenen Abwehrkampf allein mit passiven Schutzmassnahmen zu führen gewillt sind. Einem gewaltsamen Einbruch müssen wir mit allen uns zur Verfügung stehenden Mitteln militärischer Schlagkraft begegnen und dafür auch die entsprechenden Vorbereitungen treffen, wenn unsere Landesverteidigung glaubwürdig bleiben soll. *Die Lage des auf sich gestellten Kleinstaates zwingt uns dabei zu optimaler Ausnützung unserer Möglichkeiten, die neben dem Vorteil kontinuierlicher Verstärkung des Kampfraumes und der Infrastruktur samt Durchhaltereserven vor allem auch in der relativ numerischen Stärke der Abwehrkräfte liegen.* Diese ist dank der allgemeinen Wehrpflicht und dem Milizsystem gewährleistet. Sie ermöglicht einen das gesamte Territorium umfassenden Neutralitätsschutz und die Behauptung des Gross-

teils unseres Landes mit einer Kräfte-dichte, die einen langdauernden, tief gestaffelten Widerstand erlaubt. Wir vermöchten die numerische Stärke unseres Volksheeres weder finanziell noch ausbildungsmässig durch eine höhere Technisierung und grössere Beweglichkeit kleinerer (etwa freiwilliger) Streitkräfte auszugleichen. Wir verfügen über ein Wehrsystem eigener Prägung, dessen Vorteile der Integration in das Volksganze, der optimalen Ausnutzung des nationalen Potentials und des günstigen Verhältnisses von Aufwand und Wirkung die Nachteile kurzer Ausbildungszeiten und reduzierter Sofortbereitschaft deutlich zu überwiegen vermögen.

Armee und Staatspolitik

Im Rahmen unseres strategischen Konzepts beschränkt sich die Landesverteidigung nicht mehr auf die militärischen Vorkehren. Zur Selbstbehauptung und zur Friedenswahrung müssen alle Mittel der Staatspolitik herangezogen werden. Bei der Kriegsverhütung spielt die Armee als einziges Machtmittel des Staates wohl eine entscheidende Rolle, obschon ihr die Abschreckung mit Vergeltungsmassnahmen versagt ist. Vor allem aber ist sie das wirksamste Instrument geblieben, bei Versagen der Friedenssicherung einer Aggression zu begegnen. Sie ist aber auch dann nicht mehr alleinige Trägerin der Landesverteidigung. Die Armee bildet mit der Aussenpolitik, dem Staatsschutz, der wirtschaftlichen Vorsorge und dem Zivilschutz ein *untrennbares Ganzes*. Landesverteidigung und Friedensbemühungen sind keine Alternativen, sondern eine Einheit. Wer für die Wehrbereitschaft einsteht, muss an allen echten Bestrebungen zur Eindämmung der Bedrohung mit politischen, diplomatischen und wissenschaftlichen Mitteln sowie auch an allen nichtmilitärischen Schutzmassnahmen interessiert sein. Das erste tragende Element der Landesverteidigung ist daher das im Aufbau begriffene *Konzept der Gesamtverteidigung*, welche der Staatsführung in Notzeiten das erforderliche Instrumenta-

rium anbietet. Dieses System strebt in keiner Weise eine Militarisierung der Nation an; es ist vielmehr auf die Ausgewogenheit und Wirksamkeit aller Massnahmen der Friedenssicherung und Selbstbehauptung ausgerichtet. Die Gesamtverteidigung ist das Wirkungsfeld der strategischen Staatsführung.

Kriegsverhütung als Hauptziel

Primäres Ziel unserer Strategie ist die Kriegsverhütung. So ermisst sich auch die strategische Bedeutung der Armee an der kriegsverhindernden Wirkung, wobei es gilt, den Aufwand für eine gewaltsame Besetzung durch glaubwürdige und wirksame Abwehrmassnahmen so hoch anzusetzen, dass die «Operation Schweiz» für jeden Angreifer zu einem zu aufwendigen Unternehmen wird. Seine Hoffnung, die operativen Ziele (Durchmarsch, Besetzung) in nützlicher Frist, mit kleinem Aufwand und geringen Opfern zu erreichen, soll in Frage gestellt werden. Auch der wirksame Schutz der Zivilbevölkerung und alle Voraussetzungen ihres Durchhaltens tragen wesentlich dazu bei. Dass eine Besetzungsmacht zudem mit allen Mitteln des *Widerstandes* wird rechnen müssen, erhöht den Dissuasionswert der Gesamtverteidigung. Volkswiderstand im besetzten Gebiet ist aber keine Alternative zum militärischen Abwehrkampf, sondern seine Ergänzung und Fortsetzung. Ob gewaltlos oder gewalttätig oder in gemischten Formen, birgt er nicht unwesentliche Risiken und Erschwerungen in sich. Diese schliessen aber nicht aus, dass alle Voraussetzungen für einen wirksamen Widerstand geschaffen werden müssen.

Leitideen der Gesamtverteidigung

Aus diesen Elementen des strategischen Konzepts lassen sich folgende Leitideen der Gesamtverteidigung zusammenfassen:

- Solange als möglich verhindern, dass unser Land in einen Krieg verwickelt wird, selbst wenn durch Kampfhandlungen in andern Gebieten Im-

missionen auf unser Territorium unvermeidlich geworden sind.

- Die Dissuasionswirkung durch glaubwürdige und wirksame Abwehrmassnahmen stärken, die es erlauben, den «Eintrittspreis» so hoch als möglich anzusetzen und die «Operation Schweiz» für jeden Angreifer zu einem schwierigen, aufwendigen Unternehmen werden zu lassen.
- Möglichst grosse Teile der nationalen Substanz und ihres Lebensraums über den Krieg hinwegzueretten.
- Die Handlungsfreiheit der Staatsführung in einem nationalen Notfall auf eine möglichst breite Basis aller Massnahmen zur Friedenswahrung und Selbstbehauptung auszuweiten und alle Bereiche der Gesamtverteidigung in ausgewogener Weise zu einer Einheit zusammenzufügen.

Kein starres Programm

Im Unterschied zur operativen Landesverteidigungskonzeption (Bereich der militärischen Führung), die weitgehend durch Organisation, Ausrüstung, Ausbildung und Einsatzvorbereitungen samt Infrastruktur der Armee vorbestimmt ist, lässt sich ein strategisches Konzept, das als Bereich der Staatsführung politischen Entscheiden im konkreten Fall vorbehalten bleiben muss, nicht als starres Programm in Rezeptreaktionen vorprogrammieren. Die Strategie bleibt die Domäne der freien Führung. Jede Einseitigkeit in den Landesverteidigungsmassnahmen schränkt sie ein und erschwert die Ausschöpfung aller Möglichkeiten im Falle einer erpresserischen Gewaltandrohung oder gar einer Aggression. Auch wenn die Verteidigungsanstrengungen im apokalyptischen Fall eines nuklearen Weltkrieges keine Nation zu retten vermöchten — denn selbst «wer zuerst schießt, stirbt als zweiter!» — rechtfertigen sie sich für die wahrscheinlicheren Fälle beschränkter Konflikte. Auch in diesem Fall ist es besser, eine eigene Armee im Land zu haben als eine fremde... spk exklusiv (Dissuasion = Kriegsverhütung)

Die Lösung eines interessanten Falles kantonal-rechtlicher Zuständigkeit

Eine kantonale Regierung annulliert, gestützt auf das Interventionsbegehren des kleinen Gemeinderates, den Entscheid eines Gemeindeparlamentes in Sachen Zivilschutzkredit

Im Dezember 1969 verweigerte der Grosse Gemeinderat einer Gemeinde von etwa 2000 Einwohnern einen für das Jahr 1970 zugunsten der örtlichen Zivilschutzorganisation und für die Anschaffung des notwendigen Korpsmaterials vorgesehenen Kredit von Fr. 20 000.—. Der Kleine Gemeinderat als Exekutivbehörde dieser Gemeinde teilte dies dem für den Zivilschutz zuständigen kantonalen Departement mit, worauf

dieses die Gemeinde orientierte, dass sie sich ihren Verpflichtungen nicht entziehen könne und notfalls Sanktionen gegen sie ergriffen werden müssten. Mit einer Botschaft forderte der Kleine Gemeinderat das Gemeindeparlament auf, nochmals über das schon verworfene Kreditbegehren von Fr. 20 000.— zu beschliessen, um «seine ZS-Verpflichtungen eingehen zu können, Verpflichtungen, die man nicht vernachlässigen kann». Der Grosse Gemeinderat ver-

warf indessen die Vorlage erneut, worauf die Exekutive der Gemeinde eine Regierungsintervention im Sinne des Art. 148ter des Gemeindeordnungsgesetzes (GOG) verlangte mit der Begründung, die Entscheidung des Gemeindeparlamentes sei gesetzeswidrig und verstosse insbesondere gegen die Art. 15 und 71 ZSG. Nachdem der Regierungsrat der Gemeindeexekutive richtiges Verhalten in der Auseinandersetzung bestätigt hatte,